

Datenbegleitdokument

für die Ausgabe von Daten der amtlichen Vermessung - ab 01.06.2019

Als Bezüger von Daten der amtlichen Vermessung soll Sie dieses Dokument mit den Nutzungsbedingungen für die Daten vertraut machen. Mit der Verwendung der abgegebenen Daten anerkennen Sie als Datenbezüger die in diesem Dokument aufgeführten Bestimmungen. Damit haben Sie auch die in diesem Dokument aufgeführten Hinweise bezüglich Qualität (Genauigkeit der Daten, Nachführungsstand und Rechtsgültigkeit) der Daten zur Kenntnis genommen.

Allgemeine Bedingungen für die Verwendung von Daten der amtlichen Vermessung¹

1. Das Urheber- und Eigentumsrecht an allen Daten bleibt bei der Gemeinde.
2. Mit den abgegebenen Daten dürfen keine Arbeiten ausgeführt werden die den Organen der amtlichen Vermessung vorbehalten sind.
3. Die Gemeinde haftet nicht für Folgeschäden, die aus fehlerhaften Daten oder ungenügendem Nachführungsstand der Daten resultieren. Jede Verwendung der Daten geschieht ausschliesslich auf Verantwortung und Risiko des Datenbezügers.
4. Die angebotenen Geodaten entfalten keine Rechtswirkung und dienen ausschliesslich Informationszwecken. Massgebend bleiben Originaldaten der Verwaltungsstellen bzw. amtliche Auszüge.
5. Bei Unstimmigkeiten im Datenbestand ist Geomatik und Vermessung unverzüglich zu benachrichtigen.
6. Bei jeder Veröffentlichung der Daten muss an gut sichtbarer Stelle auf die Quellenangabe und das Copyright hingewiesen werden. © *Amtliche Vermessung*

Besondere Hinweise auf der Rückseite

Besondere Hinweise zur Verwendung von Daten der amtlichen Vermessung

1. Lagekoordinaten

- Die Kennzeichnung der Fixpunkte im Gelände muss vor deren Verwendung immer überprüft werden. Allfällige Unstimmigkeiten sind an Geomatik und Vermessung zu melden.
- Die Koordinaten von Grenz- oder Situationspunkten sind nach den Vorschriften der amtlichen Vermessung bestimmt worden. Die Zahlenwerte können nicht als absolut und spannungsfrei betrachtet werden.

¹[Grundsätzliche Nutzungsbedingungen für Geodaten des Kantons St.Gallen gemäss GeolG \(sGS 760.1\)](#)

- Kritische Grenz- und Gebäudeabstände sind durch Geomatik und Vermessung im Feld überprüfen zu lassen.
- Die Koordinatenangaben besitzen keinen öffentlichen Glauben im Sinne des Grundbuchsrechts.
- Die Vermarkung ist nicht überprüft worden. Es können seit der Durchführung der Vermessung Veränderungen in der Lage eingetreten sein.

2. Höhenangaben

- Die Höhen von Bolzen können durch äussere Einflüsse verändert worden sein. Im Moment der Bekanntgabe von Höhenkoten werden die Punkte nicht überprüft.
- Bei der Verwendung von Höhenfixpunkten sind deshalb folgende messtechnische Vorkehrungen zu treffen:
 - a) Höhenmessungen immer auf mindestens zwei verschiedene Fixpunkte abstützen (Ausnahme: Absolute Höhe ist nicht von Belang).
 - b) Alle für ein Projekt relevanten Höhen sind im Projektierungsstadium durch Nivellement im Feld aufeinander abzustimmen.
 - c) Kritische Höhenfixpunkte sind durch Geomatik und Vermessung im Feld überprüfen zu lassen.

3. Bestätigte Kopien des Planes für das Grundbuch

- Eine bestätigte Kopie des Planes für das Grundbuch ist eine von Geomatik und Vermessung erstellte, auf ihren Inhalt geprüfte qualifizierte Kopie des Planes für das Grundbuch. Einzig Geomatik und Vermessung ist berechtigt bestätigte Kopien abzugeben.
- Erstellt der Benutzer selbst Baugesuchspläne mittels automatischer Zeichnung ab Daten der amtlichen Vermessung, so können diese nur unter Einhalten folgender Bedingungen nachträglich bestätigt werden:
 - a) Der Plan muss das Erscheinungsbild eines Planes für das Grundbuch aufweisen.
 - b) Insbesondere muss die Ebene Liegenschaften (Grenzverlauf, Grenzzeichen, Parzellennummern) korrekt und vollständig sein. Grenzlinien und Parzellennummern sind fett darzustellen, Grenzsymbole sind freizuhalten.
 - c) Der von der Baupolizei verlangte Gebietsausschnitt muss enthalten sein.